



Friedhof- und Bestattungsreglement 2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite:
I. Organisation	3
II. Bestattungsordnung	3
III. Friedhofordnung	5
IV. Schlussbestimmungen	8
Gebühren- und Beitragsregelung (Anhang)	9

Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Gretzenbach

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d Sozialgesetz vom 31. Januar 2007¹ und § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992² beschliesst:

I. Organisation

§ 1 Zuständigkeit

Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Einwohnergemeinde. Für die Belange des Friedhofes und der Leichenhalle ist die Werk- und Umweltschutzkommission zuständig. Der Gemeinderat übt die Aufsicht aus.

§ 2 Beschwerderecht

- 1 Gegen Verfügungen, Entscheide oder Massnahmen des Bestattungsamtes oder anderen Bestattungsorganen betreffend des Bestattungs- und Friedhofwesens kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 2 Gegen die Beschwerdeentscheide kann beim Departement Beschwerde erhoben werden.
- 3 Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

§ 3 Bestattungsunternehmen

Die Einwohnergemeinde lässt folgendes durch das Bestattungsunternehmen besorgen:

- a) Lieferung der Särge;
- b) Einsargen;
- c) Leichen- und Urnentransporte.

II. Bestattungsordnung

§ 4 Meldepflicht

Jeder Todesfall muss unverzüglich dem zuständigen Zivilstandsamt des Sterbeortes und dem Bestattungsamt Gretzenbach gemeldet werden. Gleichzeitig ist die Todesbescheinigung des Arztes zu überbringen.

§ 5 Bestattungsart

- 1 Die Bestattung erfolgt durch Beerdigung oder Einäscherung. Liegt keine schriftliche oder nachgewiesene mündliche Anordnung des Verstorbenen über die gewünschte Bestattungsart vor, so bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart.

- 2 Wird keine solche Erklärung beigebracht, so bestimmt das Bestattungsamt die Kremation, sowie die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab.

§ 6 Bestattungsamt der Gemeinde

Im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Pfarramt setzt das Bestattungsamt den Zeitpunkt der Bestattung fest. Es veranlasst die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen und Arbeiten.

§ 7 Kirchliche Feier / Endläuten

- 1 Für die kirchliche Begräbnisfeier haben sich die Angehörigen selbst mit dem zuständigen Pfarramt zu verständigen.
- 2 Das Bestattungsamt veranlasst das Endläuten, sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten.

§ 8 Fristen

- 1 Erdbestattung und Kremation dürfen frühestens 48 Stunden und müssen spätestens 96 Stunden nach dem Tod erfolgen.
- 2 Das Gemeindepräsidium kann in begründeten Fällen eine spätere Bestattung gestatten.
- 3 Die Bestattungen finden ordentlicherweise vormittags um 10.00 Uhr und nachmittags um 14.00 Uhr statt. Urnenbeisetzungen können nach Vereinbarung mit dem Bestattungsamt auch zu einer anderen Zeit erfolgen.
- 4 An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden.

§ 9 Einsargen

- 1 Die Einsargung Verstorbener darf erst nach ärztlicher Feststellung des Todes erfolgen.
- 2 Falls nicht aus ärztlichen Gründen eine sofortige Verschliessung des Sarges angeordnet wird, kann dieser bis unmittelbar vor der Bestattung offen bleiben.

§ 10 Überführung

- 1 Die Überführung der Leichen in die Leichenhalle erfolgt gemäss Vereinbarung der Angehörigen mit dem Bestattungsamt, spätestens aber am Tag vor der Bestattung. Auswärts Verstorbene werden direkt in die Leichenhalle überführt.
- 2 Ist die Bestattung auf einen Montag angesetzt, so hat die Überführung spätestens am vorausgehenden Samstag zu erfolgen.

§ 11 Zweitbeisetzung Urnen

Beisetzungen von Urnen in bestehende Erd- und Urnengräber dürfen nur vorgenommen werden, wenn das betreffende Grab nicht länger als 15 Jahre bestanden hat.

§ 12 Leichenhalle

- 1 In der Leichenhalle des Friedhofes aufgebahrte Verstorbene können von den Angehörigen und in deren Begleitung auch von Drittpersonen besucht werden. Der Schlüssel wird gegen ein Depot durch das Bestattungsamt abgegeben. Beim Verlassen der Räume sind Licht und Kerzen zu löschen.

- 2 Nach der Bestattung muss der Schlüssel unaufgefordert zurückgebracht werden, worauf das Depot zurückerstattet wird.

§ 13 Grabgeläute

Zehn Minuten vor der Bestattung läuten die Glocken der Pfarrkirche.

§ 14 Stille Bestattung

Die Bestattungen sind üblicherweise öffentlich. Die Angehörigen können jedoch eine stille Bestattung verlangen.

§ 15 Unentgeltliche Bestattung

- 1 Verstorbene Einwohner und Einwohnerinnen werden auf Kosten der Einwohnergemeinde Gretzenbach bestattet, wenn die Kosten nicht aus dem Nachlass bestritten werden können und zudem keine gesetzlichen Erben vorhanden sind
- 2 Die Einwohnergemeinde Gretzenbach übernimmt folgende Leistungen:
 - a) Die Überführung des Verstorbenen in das Krematorium;
 - b) die Kremation des Verstorbenen und die Lieferung der Urne;
 - c) die Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab.

§ 16 Auswärtige

Verstorbene, die weder in Gretzenbach gewohnt haben noch auf Gemeindegebiet starben, können auf Gesuch hin mit Bewilligung des Bestattungsamtes auf dem Friedhof Gretzenbach bestattet werden. Die Gemeinde erhebt dafür eine Gebühr (gemäss Anhang).

§ 17 Leistungen der Gemeinde / Kremationskosten

- 1 Für Verstorbene, welche bis zu ihrem Tode in Gretzenbach Wohnsitz hatten, übernimmt die Gemeinde die Kremationskosten.
- 2 Für verstorbene Einwohner übernimmt die Einwohnergemeinde folgende Leistungen:
 - a) den allgemeinen Friedhofunterhalt und die Vorbereitung des Bestattungsortes;
 - b) die Benützung der Aufbahrungsraumes;
 - c) die Bepflanzung abgeschlossener Gräberreihen mit Immergrün.
- 3 Bei Totgeburten, unabhängig von der Meldepflicht, übernimmt die Einwohnergemeinde die Kremationskosten sowie die Kosten für die Bestattung im Gemeinschaftsgrab oder Urnenhain (exkl. Beschriftung).

III. Friedhofordnung

§ 18 Bestattungsort

- 1 Der Friedhof Gretzenbach ist Bestattungsort für sämtliche Gemeindegewohner sowie Personen, die auf dem Gemeindegebiet sterben.
- 2 Verwandte oder auswärtige Behörden können darum ersuchen, einen Verstorbenen ausserhalb der Gemeinde Gretzenbach zu bestatten. Dem Wunsch ist zu entsprechen, wenn keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegensprechen.
- 3 Auf Wunsch der Angehörigen kann ihnen die Aschurne überlassen werden.

§ 19 Friedhofeinteilung

- 1 Der Friedhof ist eingeteilt in:
 - a) Reihengräber für Erdbestattung;
 - b) Reihengräber für Urnenbeisetzung;
 - c) Urnenhain;
 - d) Gemeinschaftsgrab.
- 2 Für Reihengräber, Urnenhain und Gemeinschaftsgrab besteht keine Platzwahl.
- 3 Totgeborene Kinder können in einem Erwachsenengrab, welches noch mindestens 15 Jahre bestehen bleibt, oder in einem neuen Grab beigesetzt werden.
- 4 Der Platz für Priestergräber wird der Kirchgemeinde gratis zur Verfügung gestellt.
- 5 Für bestehende Familiengräber ist die Ruhezeit von 60 Jahren (nach altem Friedhofreglement) ab Erstbestattung gewährleistet. Zweitbeisetzungen von Urnen sind bis höchstens 50 Jahre nach der Erstbestattung erlaubt. Neue Familiengräber sind nicht mehr möglich.

§ 20 Grabtiefe

Die Mindesttiefe der Gräber für Erdbestattungen muss 150 cm und für Urnen 60 cm betragen.

§ 21 Grabfläche

Die fertigen Grabflächen betragen für:

- a) Erdbestattungsgräber 150/70 cm;
- b) Urnengräber 110/60 cm.

§ 22 Urnenbestattung

- 1 Urnen werden in Urnengräbern oder im Urnenhain bestattet, oder (unter Vorbehalt von § 11) in einem bestehenden Grab beigesetzt.
- 2 Die Angehörigen bestimmen, ob die Urnenbestattung im Urnengrab (mit Kosten für Grabstein und Grabunterhalt) oder im Urnenhain erfolgen soll.
- 3 Urnen, über die nach Ablauf von sechs Monaten nicht verfügt wurden, werden im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

§ 23 Urnenhain

- 1 Unterhalt und gärtnerische Gestaltung des Urnenhains sind ausschliesslich Sache der Gemeinde. Private Anpflanzungen in der Anlage sind nicht erlaubt.
- 2 Die Schriftplatten werden gegen eine einmalige Entschädigung (gemäss Anhang) für die Dauer der Grabesruhe abgegeben, bleiben jedoch Eigentum der Gemeinde. Die Beschriftung wird (in der Regel vor der Urnenbestattung) durch das Bestattungsamt veranlasst. Sie erfolgt im Einvernehmen mit den Angehörigen und auf deren Kosten.
- 3 Auf Wunsch der Angehörigen kann eine zweite Urne eines verstorbenen Familienmitgliedes bis 15 Jahre nach der Erstbestattung beigesetzt werden. In diesem Falle trägt die Schriftplatte zwei Namen.
- 4 Bei einer Urnenbestattung können Kränze und anderer Blumenschmuck während zwei Wochen aufgestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Werkhofmitarbeiter zur Entfernung berechtigt. Verwelkte Blumen und leere Vasen werden vom Werkhofmitarbeiter entfernt. Pro Urnenplatz kann entweder eine Steckvase mit Schnittblumen oder ein Blumenstock hingestellt werden.

§ 24 Gemeinschaftsgrab

- 1 Unterhalt und gärtnerische Gestaltung des Gemeinschaftsgrabes sind ausschliesslich Sache der Gemeinde. Private Anpflanzungen in der Anlage sind nicht erlaubt.
- 2 Die Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab durch die Gemeinde kann anonym oder mit Namensbezeichnung erfolgen.
- 3 Die Namensbezeichnung wird (in der Regel vor der Aschenbeisetzung) durch das Bestattungsamt veranlasst und enthält einen Vornamen und den Familiennamen. Sie erfolgt im Einvernehmen mit den Angehörigen und auf deren Kosten. Zusätzlich ist eine Grundgebühr (gemäss Anhang) zu entrichten.

§ 25 Grabmale

- 1 Die Maximalhöhe und -breite der Grabmale beträgt bei einer Dicke von höchstens 30 cm:
 - a) Erdbestattungsgräber 120/70 cm;
 - b) Urnengräber 100/60 cm.
- 2 Grabmale für Erdbestattungs- und Urnengräber müssen für zwei Verstorbene beschriftet werden können.

§ 26 Versetzen der Grabmale

Grabmale dürfen nicht früher als acht Monate nach der Bestattung und weder bei nassem noch gefrorenem Boden versetzt werden. Eine gute Fundamentierung ist vorgeschrieben. Für Urnenbestattungsgräber reduziert sich die Frist auf drei Monate.

§ 27 Grabesruhe / Exhumierung

- 1 Die Ruhezeit für Sarg- und Urnengräber sowie im Urnenhain beträgt im Minimum 25 Jahre. Für die nach § 11 in einem bestehenden Grab beigesetzten Urnen ist die Ruhezeit der Erstbestattung massgebend; diese Regelung gilt auch für die Nachbestattung im Urnenhain.
- 2 Nach Räumung der Grabfelder hat die Einwohnergemeinde das Verfügungsrecht über die Grabdenkmäler, sofern sie nach öffentlichem Aufruf nicht längstens innert Monatsfrist von den Berechtigten abgeholt werden.
- 3 Eine Exhumierung darf nur mit Bewilligung des Gemeinderates erfolgen.

§ 28 Grabunterhalt

- 1 Pflanzen dürfen die Grabmale nicht überragen und sind nötigenfalls zurückzuschneiden.
- 2 Der Grabunterhalt ist Sache der Angehörigen. Vernachlässigte Gräber werden, nach erfolgloser Mahnung, durch die Gemeinde auf Kosten der nächsten Angehörigen bepflanzt. Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden auf Kosten der Gemeinde mit einer einfachen Bepflanzung versehen.
- 3 Abfälle von Privatpersonen sind sortiert in die entsprechenden Behälter zu deponieren.
- 4 Abfälle, die bei gewerbsmässigen Bepflanzungen anfallen sind vom Unternehmer mitzunehmen.

§ 29 Besucher

- 1 Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen.
- 2 Jedes Beschädigen von Gräbern und Pflanzen ist untersagt.
- 3 Das Mitnehmen von Haustieren, insbesondere von Hunden, ist verboten.

§ 30 Haftung

- 1 Die Einwohnergemeinde Gretzenbach haftet nicht für die Folgen von Naturereignissen, Witterungs- und Wildtierschäden sowie für Beschädigungen und Entwendungen der auf den Gräbern oder Nischen befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Ebenso haftet sie nicht für Schäden, welche auf Grabsenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt durch die Angehörigen zurückzuführen ist. Dementsprechend leistet sie keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.
- 2 Für die Bereinigung der Schäden und der damit verbundenen Kosten sind die Angehörigen zuständig.
- 3 Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966³.

IV. Schlussbestimmungen

§ 31 Besondere Fälle

Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden durch den Gemeinderat auf Vorschlag der Werk- und Umweltschutzkommission entschieden.

§ 32 Strafbestimmungen

Verstösse gegen dieses Reglement werden durch den Friedensrichter im Rahmen seiner Kompetenz geahndet.

§ 33 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 1. August 2022 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom Jahr 2005.

⌘ ⌘ ⌘

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gretzenbach beschlossen am 13. Juni 2022.

Der Gemeindepräsident
Walter Schärer

Die Gemeindeschreiberin
Andrea Walder-Flury

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 1. Juli 2022.

Anhang zum Friedhof- und Bestattungsreglement

Gebühren- und Beitragsregelung

(sämtliche Ansätze exkl. MWSt)

1. Beiträge der Gemeinde

Die Einwohnergemeinde übernimmt die Kremationskosten in der Höhe der Kosten vom Krematorium Olten von den Einwohner und Einwohnerinnen.

2. Beiträge der Angehörigen

Urnenhain

Grabplattenentschädigung für 25 Jahre Fr. 600.--

Gemeinschaftsgrab

Grundgebühr für Namenseintrag Fr. 200.--

Urnenbestattung in bestehendes Grab

Inbegriffen Platzgeld, Grab öffnen und eindecken Fr. 400.--

Erdbestattungen

Platzgebühr, Grab öffnen und eindecken Fr. 1'500.--

3. Bestattungskosten für Auswärtige

Erdbestattungen (inbegriffen Leichenhallenbenützung, Platzgeld, Grab öffnen und eindecken, Grabeinfassung). Fr. 2'500.--

Bestattung im Urnengrab oder Urnenhain (inbegriffen Leichenhallenbenützung, Platzgeld, Grab öffnen und eindecken, Grabeinfassung bzw. Grabplattenentschädigung). Beschriftungskosten Grabplatte Urnenhain zusätzlich. Fr. 1'500.--

Urnenbestattung in bestehendes Grab (inbegriffen Leichenhallenbenützung, Platzgeld, Grab öffnen und eindecken). Fr. 800.--

Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab (inbegriffen Leichenhallenbenützung und Platzgeld). Bei Namenseintrag zusätzlich Grundgebühr und Beschriftungskosten. Fr. 500.--

Bei Bestattungen von auswärtigen Personen wird ein Vorinkasso verlangt.

4. Schlüsseldepot

Schlüsseldepot für die Leichenhalle

Fr. 30.--

⌘ ⌘ ⌘

27. Juni 2022 / aw